



EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen
Tel. 031 809 07 31
www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

CMI 329 / 871.1

Einwohnergemeinde Thurnen

Feuerwehrreglement

04.12.2023

Inhalt

Feuerwehrreglement	3
I Aufgaben der Feuerwehr	3
Aufgaben	3
II Feuerwehrdienstpflicht	3
1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	3
Feuerwehrdienstpflicht	3
Persönliche Dienstleistung	4
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	4
Ärztlicher Befund	4
Weiterausbildung	4
Kader und Fachleute	4
Persönliche Ausrüstung	5
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	5
2. Übungsdienst und Einsatz	5
Übungsplan und Übungsdaten	5
Obligatorium und Entschuldigungen	6
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	6
Feuerwehr-kommandant	6
Einsatz des Sonderstützpunktes	6
III Betriebsfeuerwehren	7
Betriebsfeuerwehren	7
IV Finanzierung	7
Grundsatz	7
Ersatzabgabe	7
Befreiung von der Ersatzabgabe	8
Gebühren	8
Einsatzkosten	8
Kosten für Nachbarhilfe	8
V Zuständigkeiten	9
1 Gemeinderat	9
Aufgaben und Befugnisse	9
2 Feuerwehrkommission	9
Zusammensetzung	9
Aufgaben und Befugnisse	10
3 Feuerwehrkommandant	10
Aufgaben und Befugnisse	10
VI Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen	10
Übergangsbestimmung	10
Strafen	11
Aufhebung bisherigen Rechts	11
Inkrafttreten	11
Anhang I Organisation der Feuerwehr	13

Wenn nicht anders möglich wird die männliche Schreibweise verwendet. Die Bestimmungen gelten für alle Personen.

Gestützt auf

- Artikel 87 kantonale Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (BSG 170.111)
- Artikel 7 Organisationsreglement Thurnen vom 28.11.2022
- Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz FFG vom 20.01.1994 (BSG 871.11)

erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Feuerwehrreglement

I Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Artikel 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

² Der Feuerwehr werden zusätzlich folgende Aufgaben übertragen:

- Alarmstelle der Gemeinde
- Bedarfsgerechte Unterstützung beim Aufbau des Notfalltreffpunkts
- Funktionsüberprüfung der Sirenenanlagen

³ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen, ausser auf Anordnung des Gemeinderats.

II Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Artikel 2

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Die ordentliche Rekrutierung wird im amtlichen Publikationsorgan publiziert. Zusätzlich werden sämtliche Pflichtigen persönlich zur ordentlichen Rekrutierung aufgeboten. Dem Aufgebot ist Folge zu leisten. Wer der Verpflichtung unentschuldigt nicht nachkommt, kann gebüsst werden.

³ Im Bedarfsfall können Feuerwehrdienstpflichtige auch im Laufe des Jahres zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt werden.

⁴ Angehörige der Jugendfeuerwehr können im Anschluss direkt in den aktiven Feuerwehrdienst übertreten.

⁵ Angehörige der Feuerwehr können bei Bedarf über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion eingeteilt bleiben. Die Diensttauglichkeit muss gegeben sein.

Persönliche Dienstleistung**Artikel 3**

- ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- ² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe**Artikel 4**

- ¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- ² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- ³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund**Artikel 5**

- ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
- ² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung**Artikel 6**

- ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- ² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute**Artikel 7**

- ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- ³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung**Artikel 8**

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst**Artikel 9**

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Beeinträchtigung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) Personen, die in ungetrennter Ehe leben, deren Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Partner, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- f) Personen, die in einer anderen Gemeinde (z.B. Arbeitsort) aktiven Feuerwehrdienst leisten (Genehmigung durch Feuerwehrkommission, jährlicher Nachweis)
- g) Personal von ortsansässigen Betrieben mit einer von der GVB anerkannten Betriebsfeuerwehr, die in der Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten

2. Übungsdienst und Einsatz**Übungsplan und Übungsdaten****Artikel 10**

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen beziehungsweise geeignet zu publizieren.

**Obligatorium
und Entschuldigungen****Artikel 11**

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind vorgängig, spätestens aber 5 Tage nach dem Anlass dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) Begründete Ortsabwesenheit ¹
- e) Andere wichtige Gründe ²

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich und möglichst im eigenen Fachbereich vor- oder nachzuholen.

⁵ Unentschuldigte Abwesenheiten werden gestützt auf Art. 25 gebüsst.

**Inanspruchnahme
von Eigentum
Dritter****Artikel 12**

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

**Feuerwehr-
kommandant****Artikel 13**

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren, diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

**Einsatz des Son-
derstützpunktes****Artikel 14**

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleitung das Kommando.

¹ Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit

² Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art

III Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Artikel 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist durch den Betrieb im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung, die Brandschutzvorschriften sowie die entsprechenden Richtlinien und Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (Feuerwehrinspektorat).

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV Finanzierung

Grundsatz

Artikel 16

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinde.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

Artikel 17

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 23 % des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Der Gemeinderat beschliesst den Satz der Ersatzabgabe auf Antrag der Feuerwehrkommission.

⁴ Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 100.00.

⁵ Sie darf zurzeit insgesamt CHF 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁶ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

⁷ Feuerwehrdienstpflichtige Personen, die in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen je eine Ersatzabgabe. Diese berechnet sich je auf der Hälfte des einfachen Kantonssteuerbetrages.

**Befreiung von der
Ersatzabgabe****Artikel 18**

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls feuerwehrdienstpflichtige Partner der in Artikel 9 Bst. a und f angeführten Personen, die in ungetrennter Ehe leben, befreien,
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren**Artikel 19**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Einsatzkosten**Artikel 20**

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Gebühren für Einsatzkosten der Feuerwehr richten sich nach dem jeweils geltenden Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Thurnen.

⁴ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

**Kosten für
Nachbarhilfe****Artikel 21**

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V Zuständigkeiten

1 Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Artikel 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalteramts den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertretung,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) versichert die Dienstpflichtigen und Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hiavor,
- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- j) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Feuerwehrkommission
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus
- l) erlässt Verfügungen

2 Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Artikel 23

¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

² Sie umfasst 5 – 9 Mitglieder.

³ Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) ein Mitglied des Gemeinderats
- b) der Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter

⁴ Weitere Mitglieder werden dem Gemeinderat vom Feuerwehrkommandanten vorgeschlagen.

⁵ Das Präsidium der Feuerwehrkommission hat von Amtes wegen das Mitglied des Gemeinderats inne.

⁶ Die Protokollführung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Thurmen.

Aufgaben und Befugnisse**Artikel 24**

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten,
- c) entlässt Offiziere auf Antrag des Feuerwehrkommandanten,
- d) bestimmt, ob eine dienstpflichtige Person aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- e) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- f) erarbeitet Budget und Finanzplanung zuhanden Gemeinderat
- g) genehmigt die Pflichtenhefte der Kaderfunktionen
- h) behandelt Beschwerden gegen das Kader
- i) befreit Personen, die in einer anderen Gemeinde (z.B. Arbeitsort) aktiven Feuerwehrdienst leisten,
- j) spricht in ihrem Zuständigkeitsbereich Bussen aus
- k) erlässt Verfügungen

3 Feuerwehrkommandant**Aufgaben und Befugnisse****Artikel 25**

Der Feuerwehrkommandant

- a) ernennt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute
- b) entlässt Unteroffiziere und Fachleute
- c) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat
- d) kann im Notfall die Unterstützung des Zivilschutzes anfragen
- e) verfügt über Budgetkredite bis CHF 10'000.00 im Einzelfall
- f) beschliesst, Feuerwehrangehörige über die Altersgrenze hinaus im aktiven Dienst zu belassen
- g) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen

VI Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen**Übergangsbestimmung****Artikel 26**

Personen mit Jahrgang 1972, 1973 und 1974, welche bei Inkrafttreten dieses Reglements mindestens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, müssen keine Ersatzabgabe bezahlen.

Strafen	Artikel 27 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig. ² Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. ³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FWG bleibt vorbehalten.
Aufhebung bisherigen Rechts	Artikel 28 Das Feuerwehrreglement vom 6. Juni 2016 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Artikel 29 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat das Feuerwehrreglement am 04.12.2023 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Sig.

Sig.

Urs Haslebacher
Gemeindepräsident

Pia Schmocker
Gemeindeschreiberin

Auflagebescheinigung

Das Feuerwehrreglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 04.12.2023 bei der Gemeindeverwaltung Thurnen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg vom 02.11.2023 und 30.11.2023 publiziert.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 11.01.2024 im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

Pia Schmocker, Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
04.12.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	04.12.2023	01.01.2024	Erstfassung

Anhang I Organisation der Feuerwehr

Bearbeitung durch die Feuerwehr unter Beizug des Kreisfeuerwehrinspektors